

**902 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

## **Bericht**

### **des Justizausschusses**

#### **über die Regierungsvorlage (684 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe samt Erklärung gemäß Art. 8 und Vorbehaltserklärung gemäß Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens**

Im Rahmen des Expertenkomitees des Europarates für „Zugang zu Gericht“ — es war infolge einer österreichischen Initiative bei der IX. Europäischen Justizministerkonferenz (Wien, 1974) zustande gekommen — wurde im Jahr 1975 der Text eines Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe ausgearbeitet. Am 27. Jänner 1977 wurde das Übereinkommen im Europarat zur Unterzeichnung aufgelegt; Österreich unterzeichnete es am 5. Juli 1979.

Der Zweck des Übereinkommens ist, Personen, die in einem der Vertragsstaaten leben und an einem gerichtlichen Verfahren in einem anderen der Vertragsstaaten beteiligt sind, die Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe zu erleichtern: Der Antragsteller kann seinen Antrag bei einer „Übermittlungsstelle“ des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einbringen. Dieser übermittelt den Antrag der „Empfangsstelle“ des anderen Staates, die ihn dann an das für die Entscheidung über den Antrag zuständige Gericht dieses anderen Staates weiterleitet. Während dieser Vorgangsweise sind die Behörden dem Antragsteller und auch einander behilflich, damit der Antrag ordentlich geprüft und rasch erledigt werden kann.

In Österreich sind als Übermittlungsstellen die einzelnen Bezirksgerichte und als Empfangsstelle das Bundesministerium für Justiz vorgesehen.

Der Justizausschuß hat das gegenständliche Übereinkommen unter der Vorsitzführung des Obmannstellvertreters Abgeordneten Dr. Hauser und in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda in seiner Sitzung am 17. November 1981 der Vorberatung unterzogen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Ermacora einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Übereinkommens samt Erklärung und Vorbehaltserklärung zu empfehlen.

Im übrigen war der Ausschuß der Meinung, daß dieses Übereinkommen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe samt Erklärung gemäß Art. 8 und Vorbehaltserklärung gemäß Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens (684 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Dieses Übereinkommen ist im Sinne Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1981 11 17

**Elisabeth Schmidt**

Berichterstatter

**Dr. Hauser**

Obmannstellvertreter